

Gemeindeamt Aldrans

Dorf 34, 6071 Aldrans

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben AZ: D/11895/2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 11.12.2023 über die Festsetzung der Gebühren- und Indexanpassung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Aldrans verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 04.01.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 6,40 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1.920,00.
- 2. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 04.01.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 3,30 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 990,00.
- 2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,74 je m³ Wasserverbrauch.
- 3. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 8,90 je Wasserzähler.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 13.01.2009 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a beträgt jährlich:

Einpersonenhaushalt	EURO	43,90
Zweipersonenhaushalt	EURO	80,00
Dreipersonenhaushalt	EURO	94,00
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	EURO	115,90
Fremdenheim	EURO	43,90
Ferienwohnung	EURO	22,00
Privatzimmervermietung bis 5 Betten	EURO	17,20
Privatzimmervermietung bis 10 Betten	EURO	22,00

Gastgewerbe ohne Zimmervermietung	EURO	144,00
Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	EURO	144,00
Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	EURO	431,00
Gastgewerbebetrieb mit Ladengeschäft	EURO	287,60
Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	EURO	44,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a gelten nachstehende Gebührensätze:

Einpersonenhaushalt	15 Säcke	EURO	28,20
Zweipersonenhaushalt	20 Säcke	EURO	37,60
Dreipersonenhaushalt	20 Säcke	EURO	37,60
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	30 Säcke	EURO	56,40
Fremdenheim	40 Säcke	EURO	75,20
Ferienwohnung	15 Säcke	EURO	28,20
Privatzimmervermietung bis 5 Betten	5 Säcke	EURO	9,40
Privatzimmervermietung bis 10 Betten	20 Säcke	EURO	37,60
Gastgewerbe ohne Zimmervermietung	140 Säcke	EURO	263,20
Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	140 Säcke	EURO	263,20
Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	420 Säcke	EURO	789,60
Gastgewerbebetrieb mit Ladengeschäft	280 Säcke	EURO	526,40
Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	40 Säcke	EURO	75,20

3. Für die Entsorgung von biogenen Materialien nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

80 I Papiersack	je Sack	EURO	1,20
10 I Sack Maisstärke	26 Stück	EURO	8,00
10 I Sack Maisstärke	52 Stück	EURO	15,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 10.03.2009 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 beträgt

für den ersten Hund	EURO	68,50
für jeden weiteren Hund	EURO	138,00
Mindestrentner f. den ersten Hund	EURO	23,10
Mindestrentner f. jeden weiteren Hund	EURO	138,00
Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	EURO	45,00

2. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke nach § 6 beträgt Euro 4,20 je Steuermarke.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 26.05.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	EURO	18,20
Doppelgrab	EURO	30,40
Urnennische	EURO	18,20
Urnenerdgrab	EURO	18.20

2. Die Graberrichtungsgebühr beträgt:

für Erdgräber nach § 3 Abs.1 Euro 667,90 für Urnenerdgräber nach § 3 Abs. 2 Euro 95,90 für Urnennischen nach § 3 Abs. 3 Euro 792,00

3. Die Gebühr für Exhumierungen nach § 4 beträgt Euro 283,00

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel I. Abs. 2 und Artikel II. Abs. 2 und 3 mit 01.01.2024 in Kraft. Der Absatz 2 des Artikels I und die Absätze 2 und 3 des Artikels II treten am 02.09.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Johannes Strobl

Angeschlagen am: 12.12.2023 Abgenommen am: 27.12.2023



Amt d. Tiroler Landesreg.. Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Aldrans per E-Mail an: gemeinde@aldrans.gv.at Amt der Tiroler Landesregierung **Abteilung Gemeinden**

Mag.a Anna-Carina Gstrein

Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck +43 512 508 2378 gemeinden@tirol.gv.at www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben G-70302/1/29-2023 Innsbruck, 04.01.2024

Gemeinde Aldrans; Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 11.12.2023 über die Festsetzung der Gebühren und Indexanpassung Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Aldrans am 11.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 4 beschlossene Verordnung über die Festsetzung der Gebühren und Indexanpassung

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Zur übermittelten Verordnung wird ungeachtet dessen Folgendes angemerkt:

Künftig sollte bei der Verordnungserstellung auf eine einheitlichere Gliederung geachtet werden. Verordnungen sind in Paragraphen und diese wiederum in Absätze, literae, Ziffern und subliterae zu untergliedern. Novellen, wozu auch die Gebühren- und Indexanpassungsverordnung gehört, sind in Artikel und diese wiederum in Ziffern zu gliedern.

Der Artikel über das Inkrafttreten wäre in Absätze zu gliedern (z.B. wären in der vorliegenden Verordnung der erste Satz des Artikels VI als Absatz 1 und der zweite Satz als Absatz 2 zu bezeichnen).

Es wird empfohlen, die konsolidierte Fassung der jeweils geänderten Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.a Anna-Carina Gstrein